



Satzung des Vereins „TFG Typhoons e.V.“

Präambel

Gemäß Philipper 4:13 „Ich vermag alles durch den, der mich stark macht.“ verpflichtet sich der Verein, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu beraten, zu begleiten und im Rahmen des Sports zu fördern. Die Teilnahme an den Sportarten des American Footballs ermöglicht den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, eigene Stärken und Entwicklungsfelder zu erkennen und auszubauen, auf sich und das Team zu vertrauen und Teil eines größeren Ganzen zu sein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TFG Typhoons. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer 12644. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:
 - Organisation und Durchführung von regelmäßigen Trainingsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, um die sportliche und charakterliche Entwicklung der Mitglieder zu fördern,
 - Ausbildung und Weiterbildung von Spielern, Trainern und Schiedsrichtern zur Sicherstellung einer qualifizierten und nachhaltigen Trainings- und Spielkultur,



- Teilnahme an regionalen und überregionalen Ligaspielen und Wettkämpfen zur Förderung des sportlichen Wettbewerbs und der Leistungsentwicklung,
 - Förderung des Jugendsports durch spezielle Programme und Projekte, die insbesondere Kindern und Jugendlichen den Zugang zum American Football ermöglichen und deren soziale Integration sowie Teamfähigkeit stärken,
 - Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Bekanntheit und Akzeptanz von American Football in der Öffentlichkeit.
- 3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Ausübung der Sportarten des American Footballs.
- 4) Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, ethnisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf demokratischen Grundlagen. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 5) Der Verein distanziert sich von Doping und Drogen.

§ 3 Zweckbindung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mittel

- 1) Die zur Erreichung seiner Ziele nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie insbesondere Spenden, Einnahmen aus dem Catering an Spieltagen und den Verkauf von Merchandise-Artikeln der TFG Typhoons.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Gebührenordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- 2) Aktive Spielerinnen und Spieler müssen Mitglied des Vereins sein. Ihre Eltern sind eingeladen, die Vereinszwecke als Mitglied zu fördern.
- 3) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahrs ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Bis dahin werden sie von einem gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- 7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. einem/einer Stellvertreter/in,
 - c. dem/der Kassierer/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in,
 - e. dem/der Jugendvertreter/in.
- 2) Der Vorstand wird grundsätzlich auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Lediglich der/die erste Vorsitzende wird im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, um nachhaltig Kontinuität zu gewährleisten.
- 3) Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme des/der Jugendvertreter/in nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf von zwei Jahren möglich. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung nötig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand vorbehaltlich § 8 Abs. 3 ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Jeder/jede von ihnen ist allein vertretungsbe-rechtigt.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7) Der/die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte des Vereins. Zahlungsanweisungen erfolgen nach dem 4-Augen-Prinzip. Dabei sind der/die Kassierer/in sowie der/die erste Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/in zeichnungsbefugt.
- 8) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder mit Angabe des Zwecks beantragt wird.
- 4) Zu Mitgliederversammlungen wird per E-Mail zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- 6) Mitgliederversammlungen können mit oder ohne räumliche Zusammenkunft durchgeführt werden. Über die Art der Mitgliederversammlung wird in der Einladung informiert. Soweit eine Mitgliederversammlung ohne räumliche Zusammenkunft durchgeführt werden soll, hat der Vorstand durch Verwendung einer geeigneten Technik dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder nicht eingeschränkt wird und eine Stimmabgabe von Nicht-Mitgliedern ausgeschlossen bleibt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes des/der Kassenprüfers/in sowie die Entlastung des Vorstandes,
- 2) Wahl des Vorstandes,
- 3) Beschluss des Wirtschaftsplans,
- 4) Satzungsänderungen,
- 5) Ausschluss von Mitgliedern,
- 6) Wahl des/der Kassenprüfers/in.

§ 10 Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres anwesend sind.
- 2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/r Vertreter/in geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter/in.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.

- 6) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Es ist berechtigt, an der über den Ausschluss abstimmenden Versammlung teilzunehmen, ist aber von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- 7) In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch eine/n Kassenprüfer/in, der/die dem Vorstand nicht angehören darf.
- 2) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichtes ist. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Betrag gemäß § 31a Abs. 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der Verein ist ebenfalls aufzulösen, wenn bei einer Vorstandswahl kein neuer Vorstand gewählt werden kann und bei der nächsten, darauf folgenden ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung wiederum kein Vorstand gewählt wird.
- 3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung des Theodor-Fliedner-Gymnasium zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.